

## FEBRUAR 2019 RUNDSCHREIBEN

Zum 01.01.2019 sind zahlreiche gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten. Über das neue Verpackungsgesetz, die Förderung der E-Mobilität und Erhöhung des Mindestlohnes haben wir Sie in unserem Rundschreiben vom Dezember 2018 informiert. Von der ab 2019 geltenden **Senkung der EEG-Umlage** auf 6,405 ct/kWh profitieren nicht nur Stromverbraucher, sondern auch Nutzer von eigenerzeugtem Strom aus Solaranlagen. Mit der **Verschärfung der Mietpreisbremse** müssen Vermieter mehr Auskünfte erteilen, wenn sie eine deutliche höhere als die ortsübliche Vergleichsmiete verlangen. Außerdem sind die Kosten der Modernisierung, die der Eigentümer auf den Mieter umlegen kann, für zunächst 5 Jahre von 11 auf 8 % p.a. gesenkt worden. Zudem gilt eine absolute Kapungsgrenze nach der die Miete nach einer Modernisierung nicht mehr als 3 € je qm Grundfläche innerhalb von 6 Jahren erhöht werden darf. Beträgt die Miete weniger als 7 € je qm dürfen Vermieter innerhalb von 6 Jahren nur 2 € je qm aufschlagen.

Im sozialen Bereich ist die **Erweiterung der Mütterrente** für Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, um ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung, beschlossen worden.

### Pflege zuhause soll unterstützt werden

Pflegende Angehörige sollen leichter Zugang zu stationären medizinischen Rehabilitationsleistungen erhalten in dem die pflegebedürftige Person gleichzeitig in der Reha-Einrichtung betreut wird. Andernfalls müssen Kranken- und Pflegekasse die Betreuung organisieren. Für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 3 gelten Taxifahrten zu einer ambulanten Behandlung mit der ärztlichen Verordnung als genehmigt.

### Höhere Steuerfreibeträge

Zur Freistellung des Existenzminimums wird der Grundfreibetrag um 168 € auf 9.168 € (Verheiratete 18.336 €) angehoben. Parallel dazu steigt der steuerliche Kinderfreibetrag auf 7.620 €. Das Kindergeld wird erst ab 01.07.2019 um 10 € je Monat und Kind erhöht. Die Änderungen im Einkommensteuertarif sind auch beim Lohnsteuer-Einbehalt zu berücksichtigen. Die geänderten Kinderfreibeträge wirken sich dagegen nur beim Solidaritätszuschlag und ggf. bei der Kirchensteuer aus.

## Änderungen im Lohn und Sozialversicherungsrecht

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung wurde an die Bruttolohnentwicklung angepasst und beträgt bei der gesetzlichen Krankenversicherung 54.450 € p.a. (2018 53.100 €). Dies entspricht einem monatlichen Bruttogehalt von 4.537,50 € (2018 4.425 €). Die Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung liegt jetzt bei 60.750 € (2018 59.400 €). Die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beträgt ab 2019 in den alten Bundesländern 80.400 € p.a. (2018 78.000 € p.a.) und 6.700 € mtl. (2018 6.500 €). Obwohl die Sozialversicherungsträger in 2018 ihre Rücklagen weiter erhöhen konnten, wurde nur die Arbeitslosenversicherung von 3,0 auf 2,5 % gesenkt. Der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung bleibt bei 14,6 % und der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wurde sogar um 0,5 % auf 3,05 % (3,3 % für Kinderlose) erhöht. Der Rentenversicherungsbeitrag bleibt bei 18,6 %. Zusätzlich können die gesetzlichen Krankenkassen individuelle Zusatzbeiträge erheben, die bisher von den Arbeitnehmern alleine zu finanzieren waren. Zu deren Entlastung wurde ab 01.01.2019 wieder die volle Parität bei der Beitragsfinanzierung durch Arbeitgeber und Beschäftigte beschlossen. Der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung seiner Arbeitnehmer steigt dadurch um ca. 0,5 %.

## Krankenversicherung von Selbständigen

Außer Landwirte und Gärtner die in der SVLFG pflichtversichert sind, haben Selbständige grundsätzlich die Wahl zwischen einer privaten Krankenversicherung und einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Ein Vorteil der gesetzlichen Krankenversicherung ist, dass Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder) ohne eigenem Einkommen kostenfrei mitversichert werden. Grundlage für die Beitragsberechnung ist das durchschnittliche monatliche Einkommen. Neben dem Gewinn aus der Selbständigkeit zählen allerdings auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Kapitalerträge zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Selbständige, die in 2019 weniger als 4.537,50 € je Monat verdienen, können den Beitrag einkommensabhängig festlegen lassen. Neu ist, dass die Mindestbemessungsgrundlage zum 1.1.2019 vom Gesetzgeber um über 50 % auf nun 1.038,33 € pro Monat gesenkt wurde. Insbesondere Existenzgründer und Selbständige mit geringen monatlichen Einkünften profitieren von dieser Regelung und sollten bei ihrer Krankenkasse eine Beitragsanpassung beantragen.

## Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Ab 2019 wird wieder das steuerfreie Jobticket eingeführt. Eine ähnliche Steuerbefreiung war 2005 gestrichen worden. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden, bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Das gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Das sogenannte **Jobticket 2019** kann auch für Privatfahrten oder in der Freizeit genutzt werden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlungen des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden. Nur zusätzliche Leistungen sind begünstigt. Unverändert hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, auf diese Sachbezüge die Lohnsteuer mit 15 % pauschal abzugelten. In der Einkommensteuererklärung der Arbeitnehmer mindern die steuerfreien Leistungen die absetzbare Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Mit einer neuen Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an dessen Mitarbeiter, soll das umweltfreundliche Engagement der Nutzer honoriert werden. Neben der Zurverfügungstellung „normaler“ Fahrräder sind auch Elektrofahrräder, sogenannte E-Bikes, für die keine Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht besteht (bei Motorunterstützung bis 25 km/h), begünstigt. Zulassungspflichtige E-Bikes sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Entgegen der Regelung beim Jobticket erfolgt bei der Steuererklärung der Arbeitnehmer hier keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Weitere Möglichkeiten für steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer finden Sie auf unserer Homepage unter Service/Nützliche Infos/Steuerfreie Lohnbestandteile für Arbeitnehmer.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpple  
Steuerberaterin

## Werte der Sozialversicherung ab 01. Januar 2019

| Beitragsbemessungsgrenzen                          | WEST        | OST        |
|--|-------------|------------|
| Kranken- und Pflegeversicherung                    | 4.537,50 €  | 4.537,50 € |
| Rentenversicherung und Arbeitsförderung            | 6.700,00 €  | 6.150,00 € |
| <b>monatliche Bezugsgröße</b>                      |             |            |
| Kranken- und Pflegeversicherung                    | 3.115,00 €  | 3.115,00 € |
| Rentenversicherung und Arbeitsförderung            | 3.115,00 €  | 2.870,00 € |
| <b>Jahresarbeitsentgeltgrenze</b>                  | 60.750,00 € |            |
| (Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V) | 54.450,00 € |            |
| <b>Geringfügigkeitsgrenze</b>                      | 450,00 €    |            |
| <b>Faktor F für Gleitzoneberechnung</b>            | 0,7566 €    |            |
| <b>Sachbezugswert für freie Verpflegung</b>        | 251,00 €    |            |
| <b>Sachbezugswert für freie Unterkunft</b>         | 231,00 €    |            |

| Höchstbeiträge   | WEST       | OST        |
|--|------------|------------|
| Rentenversicherung   | 1.246,20 € | 1.143,90 € |
| Arbeitsförderung   | 167,50 €   | 153,75 €   |
| Krankenversicherung  | 662,48 €   |            |
| Pflegeversicherung   | 138,39 €   |            |
| Inkl. Zuschlag für Kinderlose  | 149,74 €   |            |
| <b>Höchstzuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung (monatlich)</b> |            |            |
| Krankenversicherung (mit Anspruch auf Krankengeld)   | 351,66 €   |            |
| Pflegeversicherung (mit u. ohne Kind)  | 69,20 €    |            |

| Beitragsätze  |  |            |
|---|--|------------|
| Krankenversicherung   | allgemeiner Beitragssatz                     | 14,60 v.H. |
|   | ermäßigter Beitragssatz                      | 14,00 v.H. |
|   | kassenindiv. Durschn. Beitragssatz           | 0,90 v.H.  |
| Rentenversicherung  |  | 18,60 v.H. |
| Arbeitsförderung  |  | 2,50 v.H.  |
| Pflegeversicherung  |  | 3,05 v.H.  |
|   | Zuschlag für Kinderlose                      | 0,25 v.H.  |
| Beitragssatz für Versorgungsbezüge  |  | 14,60 v.H. |
|   | zuzüglich kassenindiv. Durschn. Beitragssatz | 0,90 v.H.  |
| Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage  |  | 0,06 v.H.  |
| Kassenindiv. Umlagesätze für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung |  |            |
| Hier z.B. AOK Baden Württemberg mit dem allgemeinen Umlagesatz                                |  |            |
|   | Umlage U1 (Erstattung = 70 v.H.)             | 2,30 v.H.  |
|   | Umlage U2 (Erstattung = 100 v.H.)            | 0,41 v.H.  |

| Fälligkeitstage für Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Jahr 2019 |               |                               |           |               |            |   |
|--|---------------|-------------------------------|-----------|---------------|------------|---|
| Monat  | Fälligkeit    | Abgabe des Beitragsnachweises |           | Monat         | Fälligkeit | Abgabe des Beitragsnachweises bis spätestens* |
|  |               | bis spätestens*               | Monat     |               |            |   |
| Januar   | 29.01.2019    | 24.01.2019                    | Juli      | 29.07.2019    | 24.07.2019 |   |
| Februar  | 26.02.2019    | 21.02.2019                    | August    | 28.08.2019    | 25.08.2019 |   |
| März   | 27.03.2019    | 24.03.2019                    | September | 26.09.2019    | 23.09.2019 |   |
| April  | 26.04.2019    | 23.04.2019                    | Oktober   | 29.10.2019 1) | 24.10.2019 |   |
| Mai  | 28.05.2019 1) | 23.05.2019                    | November  | 27.11.2019    | 24.11.2019 |   |
| Juni   | 26.06.2019    | 23.06.2019                    | Dezember  | 23.12.2019 2) | 18.12.2019 |   |

Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle um 0:00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen

1) Der maßgebende Tag orientiert sich am Sitz der Einzugsstelle. Der Sitz der Minijob-Zentrale befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Dort ist der 31. Mai ein Feiertag und der 31. Oktober kein Feiertag.

2) Der 24. und 31. Dezember gelten nicht als Bankarbeitstage.